

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für selbstfahrende Geräte ohne Bedienungspersonal, insbesondere für Arbeitsbühnen und Stapler

I. Allgemeines

1.1. Sofern nachstehend im Einzelfall nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, überlässt Kempel die vereinbarungsgegenständlichen Geräte zu nachstehenden Bedingungen, wobei entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht Vertragsinhalt werden.

1.2. Die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter www.kempel.at einsehbar.

1.3. Diese allgemeinen Geschäfts- und Arbeitsbedingungen erstrecken sich unabhängig von einer nochmaligen Vereinbarung auch auf zukünftige Geschäftsbeziehungen.

1.4. Mangels anderer schriftlicher Regelung im Angebot sind die Angebote stets freibleibend und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Übermittlung derselben.

1.5. Für die Zustimmung zu diesen allgemeinen Geschäfts- und Arbeitsbedingungen für die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gelten Vertreter und Mitarbeiter des Auftraggebers als hierzu berechtigt.

II. Entgelt

2.1. Die Preise gelten rein für die Überlassung des Gerätes. Nicht umfasst sind insbesondere Treibstoff, Bedienungspersonal oder sonstige Leistungen.

2.2. Der jeweils vereinbarte bzw. angebotene Nettopreis ist für die jeweilige Abrechnung maßgeblich. Hinzu kommt die Umsatzsteuer im jeweils aktuellen gesetzlichen Ausmaß. Das Empfängerortprinzip gilt für Leistungen an andere Unternehmen. Kosten für das Aufstellen des Gerätes in Räumen, Hinterhöfen, usw. sind vom Transportpreis nicht umfasst.

2.3. Die angegebenen Preise decken auf Basis einer 5-Tages-Woche (Montag bis Freitag) eine maximale tägliche Einsatzdauer von 9 Stunden ab. Eine längere Inanspruchnahme ist nur mit rechtzeitiger schriftlicher Zustimmung von Kempel zulässig und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Arbeiten an den Wochenenden und an Feiertagen.

2.4. Die in Rechnung zu stellende Einsatzdauer beginnt im Falle der Zustellung des Gerätes am Einsatzort durch Kempel mit Eintreffen des Gerätes am Einsatzort. Falls eine vorzeitige Anlieferung durch Kempel erfolgt beginnt die Einsatzdauer mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Die Einsatzdauer endet jedenfalls mit der fristgerechten Abmeldung des Geräts. Die Mindestzeiten laut Angebot bleiben hiervon unberührt. Bei der Vereinbarung von Tagessätzen wird jeder angefangene Tag voll in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat Kempel spätestens 2 Tage vor dem geplanten Ende des Einsatzes des Gerätes schriftlich zu verständigen um eine koordinierte Abholung zu gewährleisten.

2.5. Unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung des Gerätes wird der Tag der An- und Ablieferung gesondert verrechnet. Jeder angefangene Tag wird zur Gänze verrechnet. Stillstände bzw. Unterbrechungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

2.6. Für den Fall, dass das Gerät abgeholt wird beginnt der Einsatz mit der Abholung und endet mit der Rückkehr des Geräts auf dem Firmengelände von Kempel bzw. einem gesondert schriftlich vereinbarten Ort. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der Abholung und Rückstellung zählt als voller Einsatztag (auch wenn das Mietobjekt im Lauf des Tages abgeholt bzw. zurückgestellt wird).

2.7. Im Falle einer gewünschten Verkürzung oder Verlängerung der ursprünglichen Einsatzdauer ist Kempel rechtzeitig zu verständigen. Sofern nicht betriebliche Gründe entgegenstehen wird Kempel die Zustimmung zur Verlängerung erteilen. Im Falle einer gewünschten Verkürzung der ursprünglichen Einsatzdauer wird die restliche Dauer dennoch entsprechend in Rechnung gestellt sofern kein Ersatzauftrag vorliegt.

2.8. Preisnachlässe, welche abhängig von der Einsatzdauer gewährt wurden, sind entsprechend zu kürzen, wenn nicht zumindest die ursprünglich vereinbarte Einsatzdauer in Anspruch genommen wurde. Im Falle von Teilabrechnungen erfolgt die Rücknahme des Preisnachlasses spätestens mit der Schlussrechnung.

2.9. Kempel behält sich die angemessene Verrechnung für umfangreichere Vorarbeiten (insbesondere Planung und Baustellenbesichtigung) im Falle des Nichtzustandekommens des Auftrags vor.

III. Nutzungsbedingungen

3.1. Im Falle der Selbstabholung hat das Abholfahrzeug den Anforderungen des Gerätes mit Blick auf Größe und Nutzlast zu entsprechen. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung.

3.2. Im Falle der Zustellung und Abholung von Kempel erfolgt dies nur insoweit, als dies mit dem jeweiligen Transportfahrzeug möglich ist. Der Auftraggeber ist für die Eignung des Weges zum Einsatzort sowie für die Eignung der Abstellfläche für das Gerät verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Beschaffenheit und Stabilität des Untergrundes wobei der Auftraggeber im Vorfeld schriftlich auf etwaige besondere Gefahren hinzuweisen hat. Kempel übernimmt keinerlei Haftung für eine allfällige Beschädigung des Untergrundes und wird vom Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos gehalten.

3.4. Bei jeder Übergabe und Rücknahme wird ein schriftliches Übergabeprotokoll in 2facher Ausfertigung angefertigt, welches den Zustand des Gerätes dokumentiert. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber vor jeder Inbetriebnahme allfällige Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich an Kempel zu melden.

3.5. Über Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine Einweisung betreffend die Bedienung des Geräts samt Übergabe der Bedienungsanleitung. Es sind ausschließlich die eingewiesenen Mitarbeiter berechtigt das Gerät zu bedienen, wobei über Wunsch von Kempel hierüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen ist. Diese Mitarbeiter müssen volljährig sein, die deutsche Sprache beherrschen und über sämtliche Berechtigungen für die Bedienung der Geräte verfügen (z.B. Staplerschein und bei Arbeitsbühnen die Befähigung nach BGR500 und BGG966). Eine Untervermietung oder Weitergabe des vermieteten Gerätes ist ohne schriftliche Zustimmung von Kempel unzulässig.

3.6. Trotz aller Bemühungen die Geräte fristgerecht bereitzustellen, kann der Auftraggeber keine Schäden welcher Art immer wegen verspäteter Anlieferung geltend machen. Im Falle von Stehzeiten wird sich Kempel um eine rasche Behebung (Reparatur oder Ersatzgerät) bemühen wobei eine Haftung für Kempel diesbezüglich ausgeschlossen wird.

3.7. Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten für den Fall, dass der Einsatzort aufgrund unzutreffender Angaben des Auftraggebers nicht für den Einsatz geeignet ist. Dies gilt nicht im Fall einer vorausgehenden Besichtigung durch Kempel.

3.8. Der Auftraggeber haftet Kempel für Schäden, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen (z.B. Arbeitsbühnen dürfen nicht als Hebekran oder Zugmaschinen verwendet werden). Der Auftraggeber hat die Geräte täglich zu überprüfen (Diesel, Motoröl, Hydrauliköl, Wasserstand der Batterie, etc.) und die Flüssigkeiten bei Bedarf auf eigene Kosten aufzufüllen.

3.9. Im Falle von Störungen oder Schäden am Gerät (inklusive allfälliger GPS-Tracking-Units) ist Kempel unter Angabe der Gerätedetails unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und bei Gefahr für das Gerät der weitere Betrieb umgehend einzustellen. Bei Verlust bzw. Diebstahl ist überdies eine polizeiliche Meldung zu erstatten.

3.10. Für den Fall der Road-pricing-Pflicht haftet der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Einstellung in die GO-Box.

3.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Genehmigungen zu erwirken und Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen bei Einsätzen der Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen und haftet dafür, dass die Verwendung nur innerhalb der behördlich genehmigten Flächen erfolgt. Das gilt sinngemäß auch für Einsatzbereiche in Flugschneisen und bei Tunnelarbeiten.

3.12. Bei Überschreiten der maximal zulässigen Windgeschwindigkeit ist die Verwendung des Geräts unverzüglich einzustellen.

3.13. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter entsprechende Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, etc.) verwendet und nicht unter Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Alkohol stehen. Bei mobilen Arbeitsbühnen mit Auslegern wird dringend empfohlen ein Ganzkörper Sicherheitsgeschirr anzulegen.

3.14. Selbstfahrende Geräte dürfen vom Auftraggeber ausschließlich innerhalb des genehmigten Baustellenbereiches transportiert werden.

3.15. Den Auftraggeber treffen umfassende Sicherungspflichten, wonach das Gerät insbesondere gegen herabfallende Gegenstände sowie gegen Schäden durch Maurer-, Verputz-, Schweiß-, Schneidbrenn-, Spritz- und Sandstrahlarbeiten und Arbeiten mit Säuren oder ähnlichen Stoffen bzw. gegen Diebstahl oder unbefugte Benützung zu schützen ist.

3.16. Sowohl bei Retournierung an Kempel als auch bei Bereitstellung am Einsatzort ist das vermietete Gerät seitens des Auftraggebers in einen einsatzfähigen (aufgetankten bzw. aufgeladenen) Zustand zu bringen. Bis zur tatsächlichen Übernahme durch Kempel haftet der Auftraggeber für alle nur erdenklichen Sicherungspflichten.

3.17. Der Auftraggeber verfügt über keinen Anspruch auf die Überlassung eines Bedienungspersonals. Diesfalls wäre eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

IV. Datenschutz

4.1. Kempel verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Fall der Einwilligung bzw. zur Ausführung der vereinbarten Zwecke oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Sinn der DSGVO vorliegt. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der Aufgaben und Leistungen erforderlich sind oder die freiwillig zur Verfügung gestellt wurden.

4.2. Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Widerspruch, Datenübertragung, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger/unzulässig verarbeiteter Daten.

4.3. Der Auftraggeber hat das Recht eine allenfalls erteilte Einwilligung zur Nutzung der personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Zur Geltendmachung der zustehenden Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung) steht Kempel zur Verfügung.

4.4. Sofern der Auftraggeber der Auffassung ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren.

4.5. Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht für andere Zwecke oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gesteckten Zwecke verarbeitet. Davon ausgenommen ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden.

4.6. Kappel hat dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch nicht von Kappel verursachte Fehler bei der Datenübertragung oder auch unautorisiertem Zugriff durch Dritte (Hacker, etc.) Informationen von anderen Personen eingesehen oder genutzt werden. Dafür übernimmt Kappel keine Haftung, sofern diese missbräuchliche Verwendung nicht schuldhaft verursacht wurde.

4.7. Grundsätzlich stellt Kappel die personenbezogenen Daten nicht anderen zur Verfügung. Allerdings ist es zur Erfüllung des Auftrages oder aus gesetzlichen Gründen erforderlich, die Daten an Dritte weiterzuleiten. Dies können Gerichte, Behörden, Rechtsvertreter oder sonstige beteiligte Dritte sein. In diesem Fall erfolgt die Weitergabe der Daten ausschließlich auf Grundlage des DSGVO.

4.8. Kappel bewahrt die personenbezogenen Daten nicht länger auf als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt auch zu Beweismittelzwecken unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen bzw. solange eine Inanspruchnahme von Kappel möglich ist.

4.9. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die persönlichen Daten, nämlich der Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, meine Telefonnummer, E-Mail Adresse zum Zweck der Vertragserfüllung von Kappel gespeichert und verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit bei Kappel auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

4.10. Die Website von Kappel verwendet Cookies. Es handelt sich dabei um kleinere Textdateien, die mit Hilfe des Browsers auf dem Endgerät abgelegt werden. Kappel nutzt Cookies, um das Angebot nutzerfreundlich zu gestalten. Es kann sein, dass einige Cookies auf dem Endgerät gespeichert bleiben, bis der Auftraggeber diese löscht. Sollten dies nicht gewünscht werden, ist der Browser so einrichten, dass er über das Setzen von Cookies informiert und diese im Einzelfall erlaubt werden. Sollte eine Deaktivierung von Cookies erfolgen, kann die Funktionalität der Website eingeschränkt sein.

V. Schadensfall

5.1. Von der Übergabe bis zur Rückgabe haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig für alle Schäden am Gerät, für den Verlust des Geräts und im Zusammenhang mit der Verwendung/Ausfall des Geräts verursachten Schäden und hält Kempel vollkommen schad- und klaglos. Falls die Rückgabe außerhalb der Betriebszeiten von Kempel erfolgt, gilt dies bis zum nächsten Betriebsbeginn.

5.2. Der Auftraggeber haftet im Schadensfall für die anfallenden Reparaturkosten und im Fall der Verschmutzung für die Reinigungs- bzw. Lackierungskosten. Bei Schäden bzw. Verschmutzung im vorangeführten Sinn jeweils über € 6.000,00 wird auf Kosten des Auftraggebers ein gerichtlich beeideter Sachverständiger zur Ermittlung der genauen Schadenshöhe bzw. der Reinigungs-/Lackierungskosten bestimmt. Für die daraus resultierende Schadenshöhe bzw. Reinigungs-/Lackierungskosten haftet der Auftraggeber. Zug um Zug mit der Bezahlung hat Kempel die entsprechenden Schadenersatzforderungen an den Auftraggeber abzutreten.

5.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Fall der mangelnden Einsatzbereitschaft nach Ablauf der Vertragsdauer aufgrund einer schuldhaften Beschädigung des Geräts 70% des vereinbarten Entgelts für die Dauer der Ausfallzeit als Pönale zu ersetzen.

5.4. Im Falle des vorschriftswidrigen Einsatzes des Geräts ist Kempel berechtigt vor Ablauf der Vertragsdauer das Gerät ungeachtet darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche abzuholen.

5.5. Zur Abdeckung der vorangeführten Risiken wird der Abschluss bzw. die Erweiterung entsprechender Versicherungen für die Dauer des Einsatzes des Gerätes angeraten.

VI. Stornogebühr

6.1. Im Falle der Stornierung des Auftrages binnen zwei Wochen vor Einsatzbeginn fallen 10% der Auftragssumme als Pönale an. Im Falle der Stornierung des Auftrages binnen einer Woche vor Einsatzbeginn fallen 12,5% der Auftragssumme als Pönale an.

6.2. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.